

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 40/13 B

L 2 R 1010/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 8065/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.12.2011 (richtigerweise: 2012) hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 10.4.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor,
"es (sei) dringend erforderlich, dass höchstrichterlich geklärt wird, ob auch Facharbeiter, die keinerlei Vorkenntnisse im Verwaltungs- bzw. Bürobereich haben und deren in der Freizeit erworbenen EDV-Kenntnisse es ihnen lediglich erlauben, im Internet zu surfen und Bewerbungen auf dem Computer zu erstellen, auf die Tätigkeit eines Registrators verwiesen werden können, da sie eine solche Tätigkeit innerhalb einer Einarbeitungszeit von bis zu 3 Monaten vollwertig verrichten könnten."
- 7 Hiermit hat der Kläger zwar möglicherweise eine Frage gestellt, die nicht nur auf seinen Einzelfall zugeschnitten ist, sondern der Breitenwirkung zukommen könnte. Es ist jedoch jedenfalls keine Rechtsfrage. Fragen tatsächlicher Art aber können auch dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, wenn die Klärungsbedürftigkeit so genannter allgemeiner (genereller) Tatsachen geltend gemacht wird (BSG vom 7.10.2005 - SozR 4-1500 § 160a Nr 9, zu LS 1).



- 8 Soweit der Kläger eine Rechtsprechungsabweichung rügt, ist auch die Divergenz nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger bemängelt, dass das angefochtene Berufungsurteil vom Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 17.11.2011 (*L 4 R 380/11 - Juris*) abweiche. Dieser Vortrag kann der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine Divergenz im sozialgerichtlichen Verfahren nur dann gerügt werden kann, wenn das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweiche und auf dieser Abweichung beruhe. Das hat der Kläger nicht behauptet. Überdies besteht die geltend gemachte Divergenz wiederum lediglich in einer Frage tatsächlicher Art.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)